

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2536 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/178-Pr.2/91

Wien, 25. Juni 1991

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

993 IAB
1991 -06- 26
zu 1202IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Paul Kiss und Kol-legen vom 29. Mai 1991, Nr. 1202/J, betreffend Vorgänge im Finanzamt Oberwart, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den in allen Punkten gleichlautend eingeleiteten bzw., was Maßnah-men betrifft, gleichlautend gestellten Fragen möchte ich vorerst mit-teilen, daß ich selbst, wie schon in meiner Antwort auf die Anfrage Nr. 780/J zum Ausdruck kommt, von den dargestellten Vorwürfen durch diese Anfrage Kenntnis erlangt habe. Den Antworten auf diese und die weiteren in dieser Angelegenheit gestellten Anfragen Nr. 1018/J und Nr. 1123/J, ist ferner zu entnehmen, daß ich die Interne Revision des Bundesministeriums für Finanzen mit der Prüfung der dargelegten Sach-verhalte beauftragt habe. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der zustän-digen Dienstbehörde zur Wahrnehmung allfälliger dienstrechtlicher Er-fordernisse zugeleitet werden.

Ohne der Beurteilung durch die zuständige Dienstbehörde voreilen zu wollen, kann ich, soweit dem nicht die Verpflichtung zur Amtsver-schwiegenheit bzw. die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht entge-gensteht, aufgrund der in der Zwischenzeit von der Internen Revision erhaltenen Informationen im einzelnen folgendes mitteilen:

- 2 -

Zu 1.:

Die Versetzung des Beamten in den Außendienst war bereits bei Einbringung der Anfrage Nr. 780/J rückgängig gemacht.

Zu 2.:

Die ärztliche Untersuchung wurde nicht durch den Amtsvorstand, sondern durch die Finanzlandesdirektion veranlaßt. Die Bestellung eines Nachfolgers des dienstunfähig gewordenen Beamten erfolgte ebenfalls nicht durch den Amtsvorstand, sondern wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nach Befassung der dafür vorgesehenen Kommission mit einem nach Dienstalter und Qualifikation in Frage kommenden Bediensteten durch den Präsidenten der Finanzlandesdirektion vorgenommen.

Zu 3.:

Der in dieser Frage behauptete Vorwurf dürfte sich, wie mir berichtet wird, auf zwei Bedienstete beziehen, von denen einer sofort c-wertig verwendet und nach kurzer Zeit auch in die Entlohnungsgruppe c überstellt worden ist, während der andere über einen längeren Zeitraum auf einem nicht c-wertigen Arbeitsplatz eingesetzt war und deshalb auch nicht in die Entlohnungsgruppe c überstellt werden konnte. In diesen Umständen kann jedoch nach Auffassung der Dienstbehörde in Anbetracht der unterschiedlichen Qualifikation der in Rede stehenden Bediensteten keine willkürliche Benachteiligung des zuletzt erwähnten Bediensteten erblickt werden, der im übrigen in der Zwischenzeit ebenfalls einer c-wertigen Verwendung zugeführt worden ist.

Zu 4.:

Aufgrund der maßgebenden dienstrechtlichen Bestimmungen ist der Vorstand berechtigt, auch bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit vom Dienst von weniger als 3 Arbeitstagen eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen. In den von der Internen Revision geprüften Fällen war dieses Verlangen, wie mir berichtet wird, auch gerechtfertigt.

Zu 5.:

Wie mir berichtet wird, kann nicht ausgeschlossen werden, daß eine derartige Aufforderung ergangen ist. Es hat allerdings tatsächlich

- 3 -

eine erhebliche Erkrankung bestanden, worüber auch eine ärztliche Bestätigung vorlag. Im übrigen wurde der Posten nicht nachbesetzt, sondern eingespart.

Zu 6.:

Diese Maßnahme wurde ohne Beteiligung des Amtsvorstandes von der Finanzlandesdirektion veranlaßt.

Zu 7.:

Auch diese Planstelle ist, wie mir berichtet wird, nicht durch den Vorstand, sondern in einem Ausschreibungsverfahren auf Vorschlag der Begutachtungskommission durch die Finanzlandesdirektion besetzt worden.

Die Prüfung durch die Interne Revision hat ergeben, daß dieser Beamte tatsächlich in einem nicht mehr tolerierbaren Ausmaß von seinem Amtsvorgänger unterstützt worden ist, was aber der Vorstand, nachdem er davon Kenntnis erlangte, abgestellt hat.

Zu 8.:

Dieser Vorwurf ist berechtigt. Wie mir berichtet wird, hat der Dienststellenausschuß dazu eine schriftliche Stellungnahme des Amtsvorstandes erhalten und daraufhin die Angelegenheit nicht weiter verfolgt.

Zu 9., 10. und 13.:

Zu diesen Punkten hat die Interne Revision keine Sachverhalte vorgefunden, welche die erhobenen Vorwürfe rechtfertigen könnten.

Zu 11.:

Wie mir berichtet wird, hat es für Veranlagungszeiträume vor dem Jahr 1982 Berufungsverfahren einiger Geistlicher aus dem Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes gegeben. Ich ersuche dafür um Verständnis, daß ich in Anbetracht der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht über diese Verfahren, die im übrigen bereits im Jahre 1986 abgeschlossen waren, im einzelnen keine Mitteilung machen kann.

- 4 -

Zu 12.:

Dieses vor mehr als 20 Jahren durchgeführte Verfahren hat mit Einstellung durch die Staatsanwaltschaft gem. § 109 StPO und Freispruch von allen Anschuldigungen durch die Disziplinarkommission geendet.

Zu 14.:

In Beantwortung dieser Frage verweise ich auf meine Ausführungen in der Antwort zu Punkt 1. der Anfrage Nr. 1018/J.

Beilage

Nr. 12021J

1991-05-29

ANFRAGE

der Abgeordneten Kiss
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Vorgänge im Finanzamt Oberwart

Am 20. März 1991 haben die unterfertigten Abgeordneten mit Anfrage Nr. 780/J insgesamt 14 Fragen zu den höchst aufklärungsbedürftigen Vorgängen im Finanzamt Oberwart gestellt. Am 16.5.1991 hat der Bundesminister für Finanzen eine völlig ungenügende Anfragebeantwortung (748/AB) übermittelt, die von den Anfragestellern geradezu als Verhöhnung des parlamentarischen Interpellationsrechtes angesehen wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nochmals an den Bundesminister für Finanzen die

Anfrage

Nr. 780/J in gleichem Wortlaut und erwarten eine konkrete Beantwortung in den nächsten 14 Tagen, da der Sachverhalt dem Ressort seit Monaten bekannt ist.

- 1) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, wonach der obengenannte Vorstand einen Beamten gegen seinen Willen aus dem Außendienst in den Innendienst und rund acht Jahre später -

- 2 -

obwohl der Beamte nunmehr an einer Hüftkrankung leidet – gegen seinen Willen in den Außendienst versetzt hat?

Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt?

Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen?

- 2) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, wonach der oben genannte Vorstand einen Beamten zum Amtsarzt bestellen ließ, mit dem Ziel, die Dienstunfähigkeit festzustellen, um den Dienstposten mit einem Günstling nachbesetzen zu können?
Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt?
Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen?
- 3) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, wonach der oben genannte Vorstand Anträge auf C- oder B-Verwendung von Beamten ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Dienststellenzugehörigkeit behandelt?
Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt?
Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen?
- 4) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, wonach der oben genannte Vorstand Beamte des Hauses hinsichtlich der Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen bei Krankenständen ungleich behandelt, indem manche Bedienstete bei Krankenständen unter drei Tagen Bescheinigungen vorlegen müssen, von anderen Bediensteten jedoch überhaupt keine Bescheinigungen verlangt wurden?
Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt?
Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen?
- 5) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, wonach der oben genannte Vorstand einen Hausarbeiter in einen längeren Krankenstand geschickt hat, damit er für diesen Dienstposten vorläufig einen Günstling aufnehmen konnte?
Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt?
Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen?

- 3 -

- 6) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, wonach der oben-
genannte Vorstand die Erhöhung der Arbeitsstunden für zwei
Raumpflegerinnen abgelehnt, jedoch später ohne Änderung der
Verhältnisse eine zusätzliche Arbeitskraft aufgenommen hat?
Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt?
Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen?
- 7) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, wonach der oben-
genannte Vorstand die Leitung einer Dienststelle mit einem zu
gering Qualifizierten besetzt hat und es dann duldet, daß der
pensionierte Dienststellenleiter auf Amtshandlungen mitfuhr
und auch selbst Amtshandlungen durchführte?
Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt?
Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen?
- 8) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, wonach der oben-
genannte Vorstand den Dienststellenausschuß beim Finanzamt
Oberwart übergang, indem er mit der Begründung, es sei ein
dringlicher Fall, die Nachbesetzung einer seit Monaten
vakanten Dienststelle ohne vorherige Verständigung des Dienst-
stellenausschusses vornahm?
Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt?
Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen?
- 9) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, wonach der oben-
genannte Vorstand nach Betriebsprüfungen grundbücherliche
Sicherstellungen in doppelter Höhe des Steuerrückstandes
veranlaßte?
Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt?
Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen?
- 10) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, wonach der oben-
genannte Vorstand eine Betriebsprüfung bei einer kauf-
männischen Angestellten veranlaßte, weil diese ein Grundstück
kaufte, das der Vorstand selber haben wollte?
Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt?
Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen?

- 4 -

- 11) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, wonach der oben genannte Vorstand, nachdem er aus dem Kirchenchor ausgeschlossen wurde, bei fünf Pfarrern im Einzugsbereich des Finanzamtes Betriebsprüfungen veranlaßte?
Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt?
Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen?
- 12) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, wonach der oben genannte Vorstand an seiner vorigen Dienststelle, dem Finanzamt Eisenstadt, in eine Bestechungsaffäre verwickelt war und kurzfristig außer Dienst gestellt wurde?
- 13) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, wonach der oben genannte Vorstand bei seinen Fahrten nach Ungarn mehrmals beim Schmuggeln ertappt wurde?
Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt?
Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen?
- 14) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, wonach der oben genannte Vorstand wegen Hinterziehung der Kraftfahrzeugsteuer angezeigt wurde?
Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt?
Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen?